

## **Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Änderung)**

(vom 15. März 2004)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 17. September 2003 und in den Antrag der Finanzkommission vom 15. Januar 2004,

*beschliesst:*

Das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

§ 15. Abs. 1–4 unverändert.

Baupflicht und  
Unterhalt

Massnahmen am öffentlichen Kanalisationsnetz, die qualitative oder quantitative Veränderungen bestehender oder neuer Abwasserleitungen in ein Oberflächengewässer zur Folge haben, sowie Massnahmen an Abwasserreinigungsanlagen, die Reinigungs- und Schlammbehandlungsprozesse oder die anfallenden Rückstände beeinflussen, bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

§ 46. Liegt ein gewichtiges öffentliches Interesse vor, kann der Regierungsrat Förderung

- a) Massnahmen der Gemeinden und Dritter zu Gunsten des Gewässerschutzes fördern;
- b) Anlagen zur Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung bis zu 75% der anrechenbaren Kosten subventionieren.

Es können insbesondere auch zinsgünstige Darlehen, Risikogarantien oder Bürgschaften gewährt werden.

§§ 47–50 werden aufgehoben.

§ 51. Abs. 1 unverändert.

Öffentlich-  
erklärung

Dem Bauherrn stehen die den öffentlichen Unternehmungen durch die kantonale Gesetzgebung über die Abtretung von Privatreechten eingeräumten Rechte zu.

## Änderung einer Amtsbezeichnung

In den §§ 4 Abs. 1, 10, 17 Abs. 2, 19, 20 und 52 Abs. 2 sowie in der Marginalie von § 4 wird «Amt für Gewässerschutz und Wasserbau» ersetzt durch «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft».

## Übergangsbestimmung zur Gesetzesänderung vom 15. März 2004

Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des geänderten § 46 eingereicht werden, gilt das bisherige Recht.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:  
Ernst Stocker Regula Thalmann

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 2004,

*wonach sich ergibt,*

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	802 504
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	427 205
Annehmende Stimmen . . . . .	201 517
Verwerfende Stimmen . . . . .	192 017
Leere Stimmen . . . . .	28 776
Ungültige Stimmen . . . . .	4 895

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Gesetz über den mittelfristigen Ausgleich der Laufenden Rechnung (Sanierungsprogramm 04): Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, 22. November 2004

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Emy Lalli

Die Sekretärin:

Ursula Moor-Schwarz